

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist als nächsthöhere Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich zuständig; § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m § 5 Abs. 5 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG, v. 8.7.1994, SächsGVBl. S. 1321, zul. geändert am 26.4.2018, SächsGVBl. S. 198) und § 57 Abs. 1 Nr. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO v. 11.05.2016, SächsGVBl. S. 186, zul. geändert am 12.04.2021, SächsGVBl. S. 517).

Der zulässige Widerspruch ist jedoch unbegründet. In analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 VwGO bleibt einem Widerspruch der Erfolg versagt, wenn die angefochtene Entscheidung rechtmäßig erging und der Betroffene nicht geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Übertragen auf den vorliegenden Nachbarwiderspruch bedeutet dies, dass die Widerspruchsführerin keine Verletzung nachbar-schützender Normen nachweisen konnte.

Die Landeshauptstadt Dresden konnte nach § 5 Abs. 5 SächsBestG eine Genehmigung für das in Streit stehende Bauvorhaben erteilen. Danach hat der Grenzabstand zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden mindestens 35 m zu betragen. Zu Gewerbe- und Industrieanlagen ist ein solcher Abstand von mindestens 75 m vorgeschrieben. Vorliegend sind der Friedhof der Widerspruchsführerin und das Vorhabengrundstück unmittelbare Nachbargrundstücke. Im vorderen Teil der gemeinsamen Grundstücksgrenze stoßen beidseitig grenzständig errichtet bauliche Anlagen aneinander. Nach den Feststellungen im zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden befindet sich dort auf dem Friedhof der Wirtschaftshof mit einem Personalaufenthaltsraum, einer WC-Anlage sowie einem Unterstand und eine Werkstatt. Auf dem Vorhabengrundstück grenzt ein Nebengebäude an, welches im Lageplan der Bauvorlagen (Blatt 9 d. Verfahrensakte) als Büro mit angebautem Schauer bezeichnet worden ist. Nach den Feststellungen des Gerichts verläufe zwischen diesen Nebengebäuden eine Grenzmauer. Das streitgegenständliche Vorhaben folgt in südöstlicher Richtung in einem Abstand von etwa 5 m zu dem vorhandenen Nebengebäude. Es ist etwas größer als das Nebengebäude und wird damit nicht komplett davon gegenüber dem Friedhof verdeckt. Der Abstand des geplanten Neubaus zur Grenze des Friedhofs beträgt 9,79 m (Blatt 9 d. Verfahrensakte) und hält damit als gewerblicher Bau nicht den vorgeschriebenen Grenzabstand von 75 m ein.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 SächsBestG können geringere Abstände zugelassen werden. Dabei muss eine solche Genehmigung mit nachbarlichen Belangen vereinbar sein und die Ruhe und Würde des Friedhofs darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung, was bedeutet, dass eine Anwendung nur in Frage kommt, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich vom generell geregelten Zustand im Gesetz unterscheidet. Liegt hingegen eine Situation vor, welche Gegenstand der gesetzgeberischen Regelung ist, kommt es auf die Prüfung der Bedingungen nicht an, weil es bereits an einem Ausnahmefall mangelt.

Die Ausnahmemöglichkeit soll einer rechtlichen Unausgewogenheit begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls Anwendungsbereich und materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen; in derartigen (Ausnahme-) Fällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schema-

tische Geltungsbereich der Vorschrift zugunsten der Einfallgerechtigkeit durchbrochen werden können (BVerwG, Beschl. V. 14.9.1992, 7 B 130/92). Von der Abstandsvorschrift darf daher nur in einer besonderen Ausnahmesituation abgewichen werden. Das Gesetz nennt zwar keine Tatbestandsmerkmale, die einen Ausnahmefall begründen. Diese lassen sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes und der Rechtsgrundsätze des allgemeinen Rechts ableiten. Die Ausnahmewilligung soll atypische Fallgestaltungen erfassen, in denen das Abstandsgebot unverhältnismäßige Auswirkungen hat, die vom Zweck des Gesetzes nicht gerechtfertigt sind. Dies kann der Fall sein, wenn eine Friedhofserweiterung ansonsten wegen der Lage des Friedhofs, der Topographie des Geländes oder hydrologischen Verhältnissen nicht möglich ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. V. 14.12.1992, 1 S 1852/92, n. openjur.de).

Gemessen an den vorstehenden Anforderungen ist hier ein Ausnahmefall gegeben, der den Weg zur Erteilung einer Genehmigung von geringeren Abstandsflächen zum Friedhof eröffnet. Er besteht vorliegend in einer bestandsgeschützten gewerblichen Tätigkeit eines Steinmetzbetriebes auf dem Vorhabengrundstück. Dies hat das Verwaltungsgericht Dresden in dem Urteil vom 18. Oktober 2021 (7 K 524/18) rechtskräftig festgestellt. Damit handelt es sich nicht um eine Neuansiedlung in die Nachbarschaft eines bis dahin völlig unbelasteten Friedhofs. Vielmehr ist die zu beurteilende Situation durch ein jahrelang andauerndes Nebeneinander von Friedhofsnutzung und gewerblicher Tätigkeit vorbelastet. In dem genannten Urteil hat sich das Verwaltungsgericht Dresden eingehend mit dieser Frage befasst, zumal die Widerspruchsführerin auch dort vorgetragen hatte, es habe bislang die gewerbliche Tätigkeit nur in einer Lager- und Ausstellungsfläche bestanden. Dies ist in dem Urteil dahingehend gewürdigt worden, dass zumindest seit 1971 legal eine Werkstatt betrieben worden sei. Die Widerspruchsbehörde fühlt sich an diese Feststellungen aus dem Klageverfahren zu der zuvor erteilten Baugenehmigung für dasselbe Vorhaben gebunden und weist damit den Vortrag der Widerspruchsführerin zurück, die von der erstmaligen gewerblichen Tätigkeit eines Steinmetzes ausgegangen war. Aufgrund des Bestandsschutzes für den Steinmetzbetrieb muss bei der Prüfung einer Genehmigung für das neue Bauvorhaben von einem Ausnahmefall ausgegangen werden. Der Bauherr begehrt mit dem Vorhaben die Fortführung seines seit langem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes unter der Maßgabe zeitgemäßer Arbeitsbedingungen. Eine grundsätzliche Ablehnung dieses Ausnahmefalles hätte zur Folge gehabt, dass er seinen Betrieb nur unter den bisherigen Bedingungen hätte fortführen können und ihn möglicherweise aufgeben müssen, weil die Anforderungen an moderne Arbeitsbedingungen nicht mehr gegeben wären. Dem Vorhaben steht das verständliche Bedürfnis der Widerspruchsführerin an einen würdevollen Betrieb des Friedhofs nicht zwangsläufig entgegen. Gerade das bereits jahrelange Nebeneinander beider Nutzungen hat auch nach dem Vortrag der Widerspruchsführerin zu keinen Problemen geführt. Ihre Begründung zum Widerspruch war vielmehr stets auf Befürchtungen um die künftigen Belästigungen gestützt worden.

Weiterhin hat eine Internetrecherche der Widerspruchsbehörde ergeben, dass ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen an der Grenze zu Friedhöfen auch andersorts durchaus üblich ist. Meist finden sich Gartenbaubetriebe oder eben Steinmetze in unmittelbarer Nähe von Friedhöfen. Als Beispiel für Dresden sei nur der Friedhof an der Wehlener Straße genannt, in dessen unmittelbarer Nähe außer einem großen Schulzentrum gleich mehrere Steinmetze ansässig sind. Außerhalb von Dresden finden sich Beispiele etwa in Radebaul, Löbau oder Zittau.



Bei der Ausnahmeentscheidung überwog das Interesse an dem neuen Bauvorhaben dem Begehren der Widerspruchsführerin an einem Schutz des Friedhofs vor Immissionen, wobei die Widerspruchsbehörde davon ausgeht, dass die Ruhe und die Würde des Friedhofs auch mit der angrenzenden Nutzung durch den Bauherrn gewahrt bleiben. Grundsätzlich wird auch bei dieser Widerspruchsentscheidung davon ausgegangen, dass sich die Belästigungen durch die gewerbliche Tätigkeit in engen Grenzen halten werden und nicht über das bisherige Maß hinausgehen. Die erteilte Baugenehmigung, die auch auf das hier geführte Verfahren Auswirkungen hat, regelt geräuschintensive Arbeiten unter engen Voraussetzungen. Allein die Tatsache, dass diese Arbeiten künftig in einem geschlossenen Raum stattfinden werden, führt zu einer positiven Veränderung der bisherigen Situation. Hinzu kommt, dass der größte Teil des künftigen Gebäudes durch bereits bestehende Gebäude auf dem Vorhabengrundstück und dem Friedhofsgelände abgeschirmt wird.

Zu würdigen war weiterhin, dass der Bauherr und Nachbar aufgrund seines Berufs in einer konkreten Beziehung zu dem Friedhof steht. Er ist nicht irgendein Gewerbetreibender, der zufällig neben dem Friedhof ein Grundstück für seinen Betrieb gefunden hat und keine weiteren Bezug zu seiner Umgebung herstellt. Vielmehr befasst sich der Bauherr mit dem Angebot und der Gestaltung von den Grabsteinen, die vermutlich zwar nicht ausschließlich, aber jedoch zu einem überwiegenden Teil auf dem daneben befindlichen Friedhof ihre Verwendung finden werden. Damit dürfte ihm bereits aufgrund dieser besonderen Stellung an einem gedeihlichen Miteinander gelegen sein. Würde er dagegen durch ein ungebührliches Verhalten Bekanntheit vor Ort erlangen, dürfte ihm die Kundschaft ausbleiben.

Bestattungen sind gemessen an der vollen Zeitspanne eines Tages und einer Woche eher seltene Ereignisse, die zeitlich begrenzt sind. Davon nimmt wiederum der Teil der Trauerfeierlichkeiten, die am Grab abgehalten und damit den äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind, nur einen bestimmten Zeitraum in Anspruch. Bestattung werden zudem häufig zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten durchgeführt. Aus alledem folgt, dass sich der gewerbetreibende Nachbar ohne großen Aufwand und Einschränkungen seines Betriebes auf diese besonderen Situationen einstellen und auf sie Rücksicht nehmen kann.

Letztlich wird auch in der neu hinzukommenden Wohnnutzung keine Einschränkung gesehen, die der Würde und Pietät des Friedhofs abträglich sein könnte. Es handelt sich um eine kleine Betriebswohnung, die vom Umfang ihrer Nutzung an den Steinmetzbetrieb gebunden ist. Dies folgt aus der Wohnfläche von 51 m² und dem direkten Zugang der Werkstatt zur Wohnung. Hierzu hatte bereits das Verwaltungsgericht Dresden in der zitierten Entscheidung festgestellt, dass schon die Größe der Wohneinheit eine dauerhafte Nutzung durch mehrere Personen ausschließe. Die zuletzt von der Widerspruchsführerin vorgetragenen Befürchtungen um Belästigungen, die von der Gartennutzung herrührten, werden nicht geteilt. Sie werden bereits vom Schutzzweck der Norm nicht abgedeckt, die nur eine Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung in der Nähe von Friedhöfen regelt. Dagegen müssen Gärten keinen solchen Mindestabstand einhalten. Der Garten ist bereits derzeit vorhanden und erfährt durch die in Streit stehende Genehmigung keine Veränderung. Eine Intensivierung der Nutzung aufgrund der künftigen Wohnnutzung ist allein hypothetisch und nicht zwangsläufig. Es gibt durchaus Gärten ohne direkter Wohnnutzung mit einem für die Umgebung problematischen Ver-

halten der Nutzer, wie es auch Gärten im Anschluss von Wohnhäuser gibt, die ohne Relevanz für die Nachbarn sind.

Unter Betrachtung der vorstehenden Gründe erfolgte die Zulassung einer Genehmigung für das in Streit stehende Bauvorhaben nach § 5 Abs. 5 Satz 3 SächsBestG rechtmäßig. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Zulassung von geringeren Abständen des Gewerbebetriebes und der angeschlossenen Wohnnutzung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Ruhe und Würde des Friedhofs führt. Eine Rechtsbeeinträchtigung der Widerspruchsführerin konnte damit nicht festgestellt werden.

Der Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 16. April 2018 erging rechtmäßig. Der dagegen erhobene Widerspruch vom 27. April 2018 war als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung für diesen Widerspruchsbescheid beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG, v. 5. April 2019, SächsGVBl. S. 245).

Kosten sind demnach Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für Amtshandlungen erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind der Widerspruchsführerin aufzuerlegen, weil ihr Rechtsbehelf keinen Erfolg hatte.

Die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ergibt sich aus §§ 4, 6, 8 Abs. 1 SächsVwKG. Nach § 8 Abs. 1 SächsVwKG beträgt die Gebühr für einen Rechtsbehelf bis zu 150 Prozent der festzusetzenden Ausgangsgebühr. Bei Nachbarwidersprüchen ist unabhängig von der Ausgangsgebühr eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG ist die Widerspruchsführerin als Kirchgemeinde von der Zahlung von Gebühren befreit worden. Vorliegend war daher keine Gebühr zu erheben.